



77 34.03 **Kehrrichtabfuhr**

**Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen; Genehmigung zu-
handen der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018**

Ausgangslage

Die aktuell gültige Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Niederweningen stammt vom 17. Dezember 1992 und bedarf einer Gesamtrevision. Sowohl die Einwohnerzahl von Niederweningen, die Abfallarten, die Gepflogenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auch die gesetzlichen Grundlagen haben sich in wesentlichen Teilen geändert.

Erwägungen

Die vorliegende, neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen basiert auf der Musterverordnung, welche das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Gemeinden zur Verfügung stellt. Die Entwurfsunterlagen wurden der entsprechenden Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht und deren Empfehlungen sind bereits im vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gemäss Art.11 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Abfallverordnung zuständig. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird sie dem AWEL zur Genehmigung eingereicht. Die neue Abfallverordnung soll auf den 1.1.2019 in Kraft treten.

Die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung wird vom AWEL nicht beurteilt. Diese wird in Kompetenz des Gemeinderates erlassen werden. Sie liegt im Entwurf vor und wird nach Genehmigung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung fertig gestellt.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Die Gesundheitsbehörde wurde gestrichen
- Deponien sind nicht mehr erwähnt, da keine mehr betrieben werden
- Die Kompostpflicht ist gestrichen, da eine Grüngutsammlung eingeführt wurde
- Der Gemeinderat erhält neu mehr Handlungsfreiheiten und erstellt die Vollzugsverordnung
- Bei Littering ist eine Ordnungsbusse möglich

Die Abfallverordnung hat folgenden Wortlaut:

**ABFALLVERORDNUNG
DER GEMEINDE NIEDERWENINGEN
gültig ab 1.1.2019**

Entwurf vom 4. April 2018

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt der Gemeinderat Niederweningen die folgende Abfallverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

² Abfahren

Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle (Grüngut) regelmässige Abfahren an.

Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt die Entsorgung von Tierkadavern sicher.

⁴ Abfalleimer

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfalleimer zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵ Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁶ Unterflurcontainer

Die Gemeinde unterstützt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde. Die Anforderungen an die UFC werden in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

Art. 3 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Unternehmen und Betriebe,
 - a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
 - b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.
- ³ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken, grösseren Mengen von Abfällen und sperrigen Gegenständen benutzt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.
- ⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall- Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Grund- und mengenabhängige Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr und
- mengenabhängigen Gebühren

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Der Gemeinderat kann Abstufungen nach Betriebsgrösse festlegen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle. Der Gemeinderat kann weitere, gebührenpflichtige Abfallarten bestimmen.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

⁶ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist erstellt.

⁷ Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Abfallverordnung und erlässt die darauf gestützten Anordnungen mittels Vollzugsverordnung. Der Gemeinderat erlässt ebenso Anordnungen, die aufgrund der Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons nötig sind, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a. Die Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden, sowie der Gebührentarif.
- b. Die Vollzugsverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 500 wird bestraft oder mit einer Ordnungsbusse gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Niederweningen belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen, Verpackungen (Flaschen, Getränkedosen, Plastiksäcken etc.), Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummeln wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Gemeindeorgan bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 17. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Niederweningen,

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 wird beantragt:

- a) Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen wird genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2019.

Die Genehmigung der Abfallverordnung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bleibt vorbehalten.

- b) Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen.

2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Abfallverordnung bis zum 7. Mai 2018 zu prüfen und den Abschied für die Gemeindeversammlung zu erstellen.

3. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, 5-fach, zur Prüfung unter Beilage der Akten
- Gemeinderatsmitglieder
- Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin
- Edith Lemcke, Leiterin Gemeinderatskanzlei
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
- ✓ - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:



Andrea Weber Allenspach



Chantal Nitschké

Versand: 12. APR. 2018

Rechnungsprüfungskommission
8166 Niederweningen

Niederweningen, 14. Mai 2018

An den Gemeinderat

8166 Niederweningen

Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Protokollauszug vom 9. April 2018 beantragen Sie der Gemeinde-
versammlung:

- Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen zu genehmigen.
Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2019
Die Genehmigung der Abfallverordnung durch das Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft (AWEL) bleibt vorbehalten
- Zustimmung der Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsverordnung durch
den Gemeinderat.

Die Rechnungsprüfungskommission hat Ihren Antrag geprüft und beantragt der
Gemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Namens der
Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident: Die Aktuarin:



S. Reiss



M. Jayasinghe



GEMEINDE NIEDERWENINGEN

**ABFALLVERORDNUNG
DER GEMEINDE NIEDERWENINGEN
gültig ab 1.1.2019**

Entwurf zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19 Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	
I Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
II. Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Sammlungen und Dienste.....	3
Art. 3 Information.....	3
Art. 4 Spezialfälle	4
III. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.....	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
IV. Gebühren	5
Art. 6 Grund- und mengenabhängige Gebühren.....	5
IV. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen.....	5
Art 7 Vollzug.....	5
Art. 8 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung	6
Art 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	6
Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt der Gemeinderat Niederweningen die folgende Abfallverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

² Abfahren

Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle (Grüngut) regelmässige Abfahren an.

Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt die Entsorgung von Tierkadavern sicher.

⁴ Abfalleimer

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfalleimer zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵ Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁶ Unterflurcontainer

Die Gemeinde unterstützt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde. Die Anforderungen an die UFC werden in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Unternehmen und Betriebe,

- a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

³ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken, grösseren Mengen von Abfällen und sperrigen Gegenständen benutzt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall- Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Grund- und mengenabhängige Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr und
- mengenabhängigen Gebühren

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Der Gemeinderat kann Abstufungen nach Betriebsgrösse festlegen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle. Der Gemeinderat kann weitere, gebührenpflichtige Abfallarten bestimmen.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

⁶ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist erstellt.

⁷ Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Abfallverordnung und erlässt die darauf gestützten Anordnungen mittels Vollzugsverordnung. Der Gemeinderat erlässt ebenso Anordnungen,

die aufgrund der Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons nötig sind, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a. Die Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden, sowie der Gebührentarif.
- b. Die Vollzugsverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 500 wird bestraft oder mit einer Ordnungsbusse gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Niederweningen belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen, Verpackungen (Flaschen, Getränkedosen, Plastiksäcken etc.), Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummeln wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Gemeindeorgan bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 17. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké



GEMEINDE NIEDERWENINGEN

Verordnung

über die Abfallbewirtschaftung

17. Dezember 1992

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die **Geltungsbereich**
Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet von
Niederweningen.

Die Gesundheitsbehörde kann bei Vorliegen
besonderer Verhältnisse (z.B. in abgelegenen
Gebieten, Betrieben mit grossem Anfall von Abfall
etc.) Abweichungen bewilligen oder festsetzen.

Art. 2

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu **Grundsätze**
vermeiden.

Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle
sind separat zu sammeln.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.
Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen
oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu
schützen.

Art. 3

Zuständig für den Vollzug und den Erlass von **Zuständigkeit**
Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die
Gesundheitsbehörde.

Art. 4

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem **Ablagerungen**
und privatem Grund ist verboten.

Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür vorgesehenen besonders bewilligten Deponien.

Art. 5

Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfall ist gemäss Luftreinhalteverordnung grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Art. 6

Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle aus Haus und Garten sind grundsätzlich selbst zu kompostieren.

Die Gemeinde kann eine kommunale Kompostierung betreiben oder sich an einer regionalen Kompostierungsanlage beteiligen.

Die Gemeinde organisiert regelmässig Häcksel-Aktionen und die Abfuhr des Schnittgutes von Bäumen und Sträuchern.

Die Kosten für die Organisation der Sammlung und die Kompostierung von Abfällen werden durch Gebührenerhebung gedeckt.

Art. 7

Separatsammlungen

Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:

- Papier
- Altglas
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)

- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Elektrogeräte
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
- lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Medikamente
- Fotochemikalien
- Gifte
- kompostierbare Abfälle

Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung anzuordnen.

Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

II. Abfuhrorganisation

Art. 8

Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten: **Aufgaben der Gemeinde**

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Tierkörper
- Papier
- Altglas
- Metalle
- Mineral- und Speiseöl

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 9

Informationen

Die Gemeinde informiert mit geeigneten Publikationen über die Organisation der Abfallbewirtschaftung. Sie führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über die Art und Menge der Abfälle gibt, und sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung.

Art. 10

Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Bauabfälle sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 7 sind den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

III. Abfallbehälter und Bereitstellung

Art. 11

Hauskehricht ist in bewilligten Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen. **Hauskehricht**

Bei Mehrfamilienhäusern von vier und mehr Wohnungen muss der Kehricht in bewilligten Containern bereitgestellt werden. Gewerblichen Betrieben (Geschäftshäuser, Läden, Restaurants usw.) kann die Gesundheitsbehörde je nach Umfang des Kehrichtanfalls ebenfalls solche Container vorschreiben. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei geschlossen werden kann.

Art. 12

Sperrgut wird durch separate Sammlung eingesammelt. Die Gesundheitsbehörde legt die Art und Weise der Bereitstellung fest. **Sperrgut**

Art. 13

Alle Behälter und Container sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen. **Containerunterhalt
Reparaturen**

Art. 14

Das Abfuhrgut ist am Strassenrand so bereitzustellen, dass der Durchgang (Trottoir, Wege, Zufahrten usw.) nicht behindert oder gefährdet wird. **Bereitstellungsort**

Bewohner von abgelegenen Liegenschaften und Höfen, sowie Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, welche vom Kehrichtwagen nicht befahren werden können, haben die Kehrichtbehälter, das Sperrgut usw. an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Art. 15

Bereitstellungszeit

Kehrichtsäcke und Container sind kurz vor der Abfuhr bereitzustellen und die Container nachher, sobald als möglich, wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

Alle von der Kehrichtabfuhr/Sammlung nicht angenommenen Abfälle sind vollumfänglich und gleichentags zu entfernen.

IV. Gebühren

Art. 16

Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

Art. 17

Gebührenfestlegung

Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einer speziellen Gebührenverordnung durch die Gesundheitsbehörde.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Art. 18

Die Gebühren werden pauschal erhoben nach **Gebührenerhebung** folgenden Kategorien:

- a) Haushalt
- b) Einpersonenhaushalt
- c) Landwirtschaftsbetrieb
- d) Gewerbe (Stufe 1 - 4)

Die Gesundheitsbehörde kann die Verwendung von offiziellen, gebührenbelasteten Kehrriechsäcken/ Containerplomben oder die Verwendung von Gebührenmarken beschliessen (System "Kehrriechsackgebühr").

In diesem Fall gilt:

Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrriechsäcken/ Containerplomben und/oder Gebührenmarken erhoben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr, nach den in Abs. 1 bezeichneten Kategorien.

Art. 19

Die Pauschal- oder Grundgebühr für die **Gebührenschildner** Kehrriechentsorgung schuldet der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 20

Ausführungs- bestimmungen

Die Gesundheitsbehörde ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 21

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 22

Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Diese Abfallverordnung tritt auf den von der Gesundheitsbehörde festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13. November 1969.

Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Niederweningen, 24. November 1992

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

F. Wittwer

E. Hurter

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Dezember 1992.

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 459 vom 1. März 1993.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 1993 wird diese Verordnung auf den 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Anhang zur Abfallverordnung vom 17. Dezember 1992

Definitionen:

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist (USG Art. 7 Abs. 7).

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (TVA Art. 3 Abs. 1).

Diese Definition dient in der Abfallverordnung als Oberbegriff. Abfall aus Betrieben, der in der Menge oder Zusammensetzung dem aus Haushalten stammenden Siedlungsabfall entspricht, fällt ebenfalls unter diese Definition. Folgende Abfälle gelten als Siedlungsabfälle:

- Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: sperriger Hauskehricht, der nicht in die normalen Abfallbehältnisse passt
- Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen

Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle (TVA Art. 3 Abs. 2).

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

- Aushub: Unverschmutztes Aushubmaterial (Erdmaterial, Felsausbruch), das ohne Einschränkungen einer Verwertung zugeführt oder für die Rekultivierung von Materialentnahmestellen verwendet werden kann.

- Bauschutt: Abfälle von Baustellen die ohne Aufbereitung in einer Inertstoffdeponie gemäss TVA abgelagert oder mit einer spezifischen Aufbereitung einer Verwendung als Kiesersatzmaterial zugeführt werden können.
- Bausperrgut: Abfälle aller Art von Baustellen, die keiner der anderen drei Gruppen zugeteilt werden können und die unvermischt ausgebaut und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, der Verbrennung oder einer Reaktordeponie zugeführt werden können.
- Sonderabfälle: Abfälle von Baustellen, die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen, oder Aushub bzw. Bauteile, die wesentlich mit Stoffen kontaminiert sind, die der VVS unterstehen.

Abfälle aus Betrieben, die in der Menge oder Zusammensetzung weder Siedlungsabfällen noch Sonderabfällen entsprechen gelten als Betriebsabfälle.

Als Behandeln von Abfällen gilt deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen. Dem Behandeln gleichgestellt ist das Zwischenlagern; nicht als Behandeln gelten das Einsammeln und Transportieren.